OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751648/2/SB

Datum:
Linz, 3. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der R F S GmbH, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.08.2021, GZ: 0055495/2021, betreffend Stattgabe eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.08.2021, GZ: 0055495/2021, wurde dem Antrag der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) Folge gegeben und ihr gemäß § 32 EpiG die Vergütung des an die Dienstnehmerin K S, geboren am x 1970, während deren Absonderung in der Zeit von 03.04.2021 bis 18.04.2021 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 1.008,64 gewährt. Eine Begründung ließ die bB mit Hinweis auf § 58 Abs 2 AVG entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schreiben vom 18.08.2021 Beschwerde. Begründend führt die bP aus, dass beim Bescheid die Sonderzahlungsanteile nicht berücksichtigt worden seien.

I.3. Die bB legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Eingabe vom 10.05.2021 brachte die bP bei der bB einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin K S für die Absonderung vom 03.04.2021 bis 18.04.2021 gemäß § 32 EpiG ein. Das Bruttogehalt wurde mit EUR 725,90 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 127,25 beziffert. Insgesamt beantragte die bP daher eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung iHv EUR 853,15.

II.2.2. Die bB gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid Folge und gewährte der bP die Vergütung des von ihr an die Arbeitnehmerin während deren Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 1.008,64. Eine Begründung ließ die bB im Hinblick auf § 58 Abs 2 AVG entfallen, zumal dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

II.2.3. Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach Bescheiderlassung – änderte die bP ihren Antrag dahingehend, dass bei der Vergütung nunmehr auch die Sonderzahlung zu berücksichtigen sei.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die bP nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der bP eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012;). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die bP durch die angefochtene Entscheidung in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der bP vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021; 11.09.2017, 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine bP nicht in ihren Rechten verletzt sein.

III.2. Mit Eingabe vom 10.05.2021 brachte die bP bei der bB einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin K S für einen näher bestimmten Absonderungszeitraum gemäß § 32 EpiG ein.

Die bB gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge.

Insofern kann die bP nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der bP zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die bB die bP ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl VwGH 27.02.2018, 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

III.3. Daran ändert im Übrigen auch der von der bP im Rahmen der Beschwerdeerhebung zusätzlich geltend gemachte Erstattungsbetrag (inklusive der anteiligen Sonderzahlungen) nichts. Denn „Sache“ des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem VwG ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der bB gebildet hat (vgl etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Eine inhaltliche Entscheidung über den nach Bescheiderlassung dahingehend geänderten Antrag, nunmehr auch die Sonderzahlung zu vergüten, ist dem Landesverwaltungsgericht daher verwehrt.

III.4. Insgesamt ist die Beschwerde daher wegen mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger